



SATZUNG

des

TuS Eversen/Sülze e. V.

von 1950

Satzung des TuS Eversen/Sülze e. V. von 1950

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1)

Der am 03. Juli 1950 in Sülze gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Eversen-Sülze e. V. von 1950“. Der Verein hat seinen Sitz in 29303 Bergen, Ortsteil Sülze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

(2)

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden sowie im Landessportbund Niedersachsen und im Kreissportbund Celle.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.

Dies kann geschehen durch:

a)

Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Lehrkräften und Übungsleitern für die verschiedenen Übungsstunden

b)

Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen und -spielen

c)

Beschaffung und Instandsetzung von Übungsstätten und -geräten

d)

Durchführung von Veranstaltungen turnerischer, sportlicher und kultureller Natur

(6)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich und/oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

(7)

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise dürfen Aufwandsentschädigungen, pauschale Tätigkeitsvergütungen und Zahlungen nach §3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

(8)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9)

Der Verein ist politisch, religiös und herkunfts neutral.

(10)

Alle eingeschlechtlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und das dritte Geschlecht (Divers) gleichermaßen.

(11)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zustimmung über die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.

(3)

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln nach § 2 Abs. (2) entsprechend.

(5)

Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von Zahlungspflichten und Arbeitsleistungen befreit.

(6)

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätzen, Turnhallen, Gebäude und Geräte zu dem im § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Zweck zu. Sie genießen den Versicherungsschutz gegen Sportunfall, soweit er durch den Landessportbund Niedersachsen gewährleistet ist.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(2)

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

(3)

Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gilt § 6 dieser Satzung.

§ 4

Beiträge

(1)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Umlagen (in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages) und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die erforderlichen Arbeitsstunden (sowie Strafzahlungen für deren Nichterfüllung) und zusätzlichen Spartenbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Die Beitragsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt. Diese Beitragsordnung enthält alle Mitgliedsbeiträge, eventuelle Umlagen (deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird) sowie erforderliche Arbeitsstunden (sowie Strafzahlungen für deren Nichterfüllung) und zusätzliche Spartenbeiträge.

(2)

Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Bareinzahlung an den Schatzmeister oder der Überweisung zu den mit der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitsterminen eingeräumt.

(3)

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(4)

Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(5)

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6)

Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nur auf gesonderten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(2) Jugendliche Mitglieder zwischen dem vollendetem 7. Lebensjahr und dem

vollendetem 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht nur für die Wahl des Jugendleiters.

(3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.

(4)

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Maßregelungen und Ausschluss

(1)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des erweiterten Vorstandes und der Sparten verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

(2)

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
3. wegen unehrenhafter Handlungen

Des Weiteren kann ein Ausschluss ohne Anhörung wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen für mehr als 6 Monaten erfolgen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7

Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

(2)

Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereins.

Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung des Termins der Mitgliederversammlung im Aushangkasten des Vereins an der Sporthalle in Sülze sowie auf der Homepage des Vereins. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird auf der Internetseite des Vereins sowie mittels Aushang im Aushangkasten mitgeteilt.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Übungsstunden soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

(3)

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Umlagen

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(5)

Anträge können gestellt werden:

1. von Mitgliedern
2. vom geschäftsführenden Vorstand
3. von den Sparten

Alle Anträge, über die die Mitgliederversammlung im Folgejahr entscheiden soll, sind bis spätestens zum 31. Dezember schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

(6)

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 9

Satzungsänderungen

(1)

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

(2)

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die vorgesehenen Satzungsänderungen sind mittels Darstellung sowohl der bisherigen als auch des neuen Satzungstextes auf Anforderung auszuhändigen und zur Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 10

Erweiterter Vorstand

(1)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. die Spartenleiter
3. der Mitgliederwart des Vereins
4. der Pressewart des Vereins
5. der Sozial- und Gleichstellungswart des Vereins
6. der Platz- und Gerätewart des Vereins
7. Der Kassierer des Vereins
8. Vereinsmitglieder, die in Gremien des Sports auf Kreis-, Landes- und Bundesebene tätig sind.

Sparten im Sinne dieser Bestimmung sind in der Bestandserhebung des Landessportbundes Niedersachsen aufgeführten Sportarten.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins per Email. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1)

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende des Vereins
2. der 2. Vorsitzende des Vereins
3. der Schatzmeister des Vereins
4. der Schriftführer des Vereins
5. der Hauptsportwart des Vereins
6. der Jugendleiter des Vereins

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

(3)

Der Jugendleiter des Vereins wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt für die Wahl des Jugendleiters sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4)

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5)

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse und Delegationen

(1)

Für Veranstaltungen sportlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Vorsitzenden.

(2)

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden durch den Schriftführer des Vereins im Auftrage des zuständigen Ausschuss-Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Delegierten für übergeordnete Veranstaltungen (z. B. Kreissporttag etc.).

§ 13 Sparten

(1)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet. Sparten sind die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten oder beim Deutschen Sportbund als Fachverbände bestehenden Sportarten, die im Verein betrieben werden.

Die Sparten werden jeweils durch den Spartenleiter und ggf. den Jugendleiter der Sparte geführt.

(2)

Spartenleiter werden von den Spartenversammlungen für jeweils ein Jahr gewählt, der Jugendleiter von der Sparten-Jugendversammlung. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(3)

Die Sparten haben jeweils vor der Mitgliederversammlung ihre Spartenversammlung abzuhalten und den Spartenleiter zu wählen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt. Weitere Spartenversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

(4)

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Spartenbeitrag zu erheben. Sämtliche Spartenbeiträge sind ausschließlich über die bestehenden Vereinskonto abzurechnen.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

(1)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vier Jahre aufzubewahren und dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen vorzulegen.

§ 15 Wahlen

(1)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer und ein Ersatzprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 16 Kassenprüfung

(1)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinskasse die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

(1)

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden u.a. von den Mitgliedern folgende Daten erhoben.

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, e-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort sowie Kontoverbindung.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2)

Als Mitglied des Verbandes muss der Verein im Bedarfsfall die Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

(3)

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2)

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

1. der geschäftsführende Vorstand sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

(3)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergen (Kreis Celle) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2020 beschlossen.

(2)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3)

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(4)

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und Behörden sowie Gesetzesänderungen erforderlich werden, dürfen vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden. Dieser erstattet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht.